

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 269/13 B**

L 33 R 592/12 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 16 R 219/10 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,  
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



# Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg, das sich - soweit dies ihren Ausführungen entnommen werden kann - ua mit der Versicherungspflicht von Pflegepersonen "nach § 3 Satz 1, Nr. 1a" befasst hat.
- 2 Sie macht ohne Bezugnahme auf die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG geltend, das LSG habe "seine Aufklärungspflicht verletzt", die "Frage des Beschäftigungsumfangs von mehr als 30 Stunden überhaupt nicht erwidert" und "schon gar nicht die Frage erörtert (...), ob hier der Ehemann die Beiträge der Pflegeversicherung an seine Ehefrau die Berufungsklägerin gewährt hat".
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.8.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) noch einen der anderen dort benannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung oder Divergenz) ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge eines Verfahrensmangels müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 6 Soweit sie sinngemäß eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht rügt, muss eine solche Rüge folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr, s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6*).



- 7 Die Beschwerdebegründung der Klägerin äußert sich zu alledem nicht. Sie erschöpft sich vielmehr in der Behauptung, das LSG habe falsch entschieden, sei insbesondere von fehlerhaften Sachverhaltsannahmen ausgegangen. Dies allein ermöglicht jedoch nicht die Zulassung der Revision, zumal gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 8 Dem nicht näher erläuterten Vorbringen, das LSG habe die Frage des Beschäftigungsumfangs von mehr als 30 Stunden "überhaupt nicht erwidert", lässt sich eine schlüssig vorgebrachte Gehörsverletzung (vgl § 62 SGG) nicht entnehmen. Dasselbe gilt auch für den Vorhalt, das Berufungsgericht habe die Frage der Beitragszahlung durch ihren Ehemann nicht erörtert.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung benannt oder eine Rechtsprechungsabweichung bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)